ZBB 2008, 120

LugÜ Art. 5 Nr. 3

Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über eine Klage auf Schadensersatz wegen Betrugs zum Nachteil eines Geschädigten mit Wohnsitz in Deutschland durch einen in der Schweiz ansässigen Verwaltungsrat einer Gesellschaft nach dem Recht der Schweiz

BGH, Versäumnisurt. v. 06.11.2007 – VI ZR 34/07 (OLG Bamberg), WM 2008, 479

Leitsatz:

Erleidet ein Kunde eines Vermögensverwaltungsvertrags Nachteile als Folge eines weisungswidrigen Verhaltens, so liegt der Handlungsort für deliktische Ansprüche am Ort des weisungswidrigen Verhaltens und der Erfolgsort am Ort der weisungswidrig verwalteten Vermögensmasse. Ein vorangegangener Anlagebetrug hat seinen eigenen Handlungs- und Erfolgsort.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG